

Titel der Drucksache:

Ladenöffnung am 1. Mai 2016

Drucksache

0367/16

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	02.03.2016	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wie der Presse in der letzten Woche zu entnehmen war, gibt es derzeit eine heftige Auseinandersetzung zur Thematik der freien Sonntage im Allgemeinen und zu einer eventuellen Feiertags-/Sonntagsöffnung der Ladengeschäfte am 1. Mai in Suhl, aber auch mit dem den Hinweis auf Erfurt. Im Zusammenhang mit Medienberichten der letzten Tage gab es auch den Verweis auf entsprechende Rechtsprechung zu derartigen Sonntagsöffnungen insbesondere, am 1. Mai aus dem Jahr 2011 aus anderen Bundesländern, die die besondere Wertigkeit dieses Tages hervorheben. Darüber hinaus war den Medien zu entnehmen, dass es am 11.11.2015 ein Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichtes (Az. 8 CN 2.14) zur Zulässigkeit von Sonntagsöffnungen gab.

Das ThürLadÖffG schreibt im § 10 vor, dass Sonntagsöffnungen in Thüringen eines besonderen Anlasses bedürfen und führt in Absatz 4 aus, dass in diesem Zusammenhang auch die Bestimmungen des § 1 ThürLadÖffG (Schutz der Sonn- und Feiertage sowie Arbeitnehmerschutz) zu berücksichtigen sind. Durch den die Stadtverwaltung wurde am 20.11.2015 eine Verordnung im übertragenen Wirkungskreis über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Erfurt aus besonderem Anlass im Jahr 2016 erlassen (Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt am 11.12.2015, Seite 3 und 4). Mit dieser Verordnung werden 4 Sonntagsöffnungen im Stadtzentrum und weitere 15 in Ortsteilen der Stadt Erfurt freigegeben. In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welchen Stellenwert messen Sie den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie den Arbeitnehmerschutz bei?
2. Auf welche Weise und durch wen erfolgte unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu diesem Thema die Prüfung, ob die in

der Verordnung aufgeführten einzelnen Anlässe eine Sonntagsöffnung gemäß § 10 Abs.1 ThürLadÖffG rechtfertigen können, und wurden diesbezüglich Anträge abgelehnt und wenn ja, welche?

3. Wurde bei der Entscheidung über die beantragte Ladenöffnung aus Anlass des 1. Mai in seiner Doppelfunktion als Sonn- und Feiertag ein besonderer Maßstab angelegt und wenn ja, welcher?

Vielen Dank.

Anlagenverzeichnis

22.02.2016, gez. Möller

Datum, Unterschrift